

**Benutzungsordnung  
der Gemeindebücherei Wickede (Ruhr)  
vom 01.10.2005**

**§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wickede (Ruhr). Sie ist eine der Allgemeinheit dienende Kultur- und Bildungseinrichtung. Die Benutzung ist allen Bewohnern, Bewohnerinnen und Gästen der Gemeinde gestattet. Die Gemeindebücherei hat die Aufgabe, Bücher, Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger zum Zweck der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Durch die Anmeldung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis begründet.

**§ 2 Benutzerkreis**

Natürliche und juristische Personen, Vereine, Bildungsinstitute und Dienststellen sind berechtigt, im Rahmen der Benutzungs- und Gebührenordnung die Gemeindebücherei zu nutzen.

**§ 3 Anmeldung**

- (1) Vor der ersten Ausleihe muss zur Anmeldung ein gültiger amtlicher Ausweis vorgelegt werden.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters für die Nutzung der Gemeindebücherei. Gleichzeitig verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Gemeindebücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Die Einwilligung in die Speicherung der Personaldaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) und die Kenntnisnahme der Benutzungsordnung ist durch die Unterschrift bestätigt.
- (4) Der Benutzer erhält einen nicht übertragbaren Leseausweis. Dieser ist bei jeder Entleihung und Verlängerung vorzulegen. Der Leseausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust muss sofort gemeldet werden. Ebenso ist jeder Wohnungs- und Namenswechsel mitzuteilen. Für Missbrauch und Schäden haftet der Inhaber bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (5) Wird das Benutzerverhältnis zwischen Besucher und Bücherei beendet, ist der Leseausweis umgehend zurückzugeben.
- (6) Im Rahmen der Kooperation mit der Stadtbücherei Werl gilt der Leseausweis auch für die jeweils andere Bücherei.

#### **§ 4 Benutzung**

- (1) Bücher und Medien können nur gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen werden.
- (2) Die Hand- und Nachschlagewerke des Informationsbestandes und die neuesten Zeitschriftenhefte können nicht entliehen werden, sondern nur in der Bücherei eingesehen werden.
- (3) Medien können im Rahmen der Kooperation mit der Stadtbücherei Werl in der jeweils anderen Bücherei entliehen bzw. zurückgegeben werden. Medien, die nicht im Bestand einer der Büchereien sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Der Wert der zu beschaffenden Medien muss mindestens 15 € betragen.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der Stadt- bzw. Gemeindebücherei haben das Hausrecht.

#### **§ 5 Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen.- Für CD, MC, CD-ROM und Zeitschriften beträgt die Leihfrist 2 Wochen und für DVD 1 Woche.
- (2) Die Leihfrist kann maximal 3 x verlängert werden, falls keine Vorbestellung für andere Benutzer vorliegt.
- (3) Medien, die ausgeliehen sind, können gegen eine Vormerkgebühr vorbestellt werden.

#### **§ 6 Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust und Beschmutzung zu bewahren. Die Verleihung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Für die Beschädigung oder bei Verlust von Medien verlangt die Bücherei eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (3) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

#### **§ 7 Entgelte**

- (1) Für die Ausleihe und andere Dienstleistungen werden für die Gemeindebücherei Wickede (Ruhr) ab dem 01.01.2006 Entgelte erhoben. Diese Entgelte sowie Säumnis- und Mahnzuschläge, die in Zusammenhang mit der Ausleihe entstehen können, sind der dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Säumniszuschläge können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien erhalten hat.

## **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, ist die Benutzung der Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr untersagt.
- (2) Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft.